

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich Sonnabends erscheinenden „blätterförmigen Beilage“ vierteljährlich 1 M. 50 Pfg.

Bestellungen werden bei allen Postämtern des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Siebenunddreißiger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 8 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Copypolze 10 Pfg. Gedrucker Inzeratbetrag 25 Pfg.

Bekanntmachung.

Nachdem die in Niedergerig ausgebrochene Lungenseuche neuerdings die Rindviehbestände des Gasthofbesizers Andreas Frenzel und der Gutsbes. Frau Magdalene verw. Sypor baselbst ergriffen hat, werden auch diese Viehbestände hiermit unter Sperre gestellt, dergestalt, daß bis auf Weiteres ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde weder eine Ueberführung des baselbst vorhandenen Rindviehes in andere Stallungen desselben Gehöftes, oder in Stallungen anderer Gehöfte, noch die Einföhrung von gesundem Rindvieh in die gesperrten Gehöfte stattfinden und ebensowenig aus solchen Rauchsutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsestoffes anzusehen ist, entfernt werden darf. Zuwiderhandlungen hiergegen, sowie alle sonstigen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln sind, insoweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe einzutreten hat, nach § 66 unter 4 des erstgedachten Gesetzes, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft zu ahnden.

Im Uebrigen wird auf die bei dem Ausbruch der Seuche an vorgenanntem Ort in Nr. 94 dieses Blattes unterm 29. vor. Mts. erlassene Bekanntmachung und die in und zu solcher veröffentlichten Bestimmungen verwiesen.

Bautzen, den 6. December 1882.

Die Königl. Amtshauptmannschaft von Salza.

Ottb.

Der diesjährige hiesige Christmarkt, an welchem nur hiesige Gewerbetreibende theilnehmen dürfen, beginnt am 16. December und endet mit dem 24. December Abends 6 Uhr.

Stadtrath Bischofswerda, am 6. December 1882.

Einj.

Die bei dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht in Pflicht stehenden Vormünder werden hiermit veranlaßt, die für ihre Mündel auf das Jahr 1882 fälligen Vormundschaftsberichte, wozu gedruckte Formulare allhier in Empfang genommen werden können, bez. Vormundschaftsrechnungen, spätestens

bis Ende Januar 1883

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark abzurufen.

Königl. Amtsgericht Bischofswerda, am 6. December 1882.

Manittus.

Reibag.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht soll

den 26. Februar 1883

das dem Carl Gottlieb Moritz Schäfer zugehörige Häuslernahrungsgrundstück Nr. 32 des Catasters in Pöbla, Nr. 28 des Grund- und Hypothekensuchs für Pöbla, welches Grundstück am 22. November 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

5065 Mark

gewürdert worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, am 2. December 1882.

Das Königl. Amtsgericht. Rückler.

Boigt.

Holz-Auction.

Folgende Hölzer des Fischbacher Staatsforstreviers sollen

in der Erbgerichtsschänke zu Seeligstadt

am Montag, den 18. December 1882,

von Vormittags 10 Uhr an,

15 Raummeter birchene und erlene Stöcke, }
750 „ weiche Stöcke, }

in den Forstorten: Hausenzippel und Siek, Abtheilung 7 und 23,

und

in der Erbgerichtsschänke zu Fischbach

am Mittwoch, den 20. December 1882,

von Vormittags 10 Uhr an,

391 Raummeter weiche Stöcke, im Forstorte: Mittelpaß, Abtheilung 57 und 58,

einzelu und parthienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden und wird die mitunterzeichnete Revierverwaltung Auskunft über die zur Ansicht bereitliegenden Hölzer ertheilen.

Dresden und Fischbach, am 2. December 1882.

Königl. Forst-Rentamt und Königl. Forstrevier-Verwaltung.

Garten.

Tittmann.

Die Lösung der Orientfrage.

Es mag vielleicht recht trivial klingen, wenn wir behaupten, daß die Lösung der Orientfrage nur durch den Krieg zwischen den Mächten, oder durch einen Ausgleich zwischen den theilnehmenden Staaten herbeigeföhrt werden kann. Dennoch muß man an diesen Satz anknüpfen, um über die gegenwärtige Politik in's Klare zu kommen.

Würde bei den vorhandenen Interessengegensätzen der Krieg einem Ausgleich vorgezogen werden, so wäre die Lösung der Orientfrage gleichbedeutend mit einer völligen Neugestaltung der europäischen Verhältnisse. Es würde dann gelegentlich der Orientfrage auch über die großen Gegensätze entschieden werden, welche Europa durchläuft. Nach der Throneröffnung des deutschen Reich-

tages will Kaiser Wilhelm, daß es Frieden in seinen Tagen bleibe. Er wünscht den Frieden im Oriente und er wünscht demgemäß auch eine friedliche Vereinigung zwischen Oesterreich und Rußland. Der Kaiser soll keine Einsprüche dagegen erheben, wenn Oesterreich die Union zwischen Oesterreich und Rußland vollzieht. Dagegen würde Oesterreich sich auch gefallen lassen müssen, daß Rußland die

mann.

sende von

er Heilmittel